

## Haushaltssatzung der Gemeinde Woggersin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	802.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	882.000 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-51.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	664.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	796.000 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-131.900 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	333.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	715.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-381.300 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 488.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 293.400 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden hier nur nachrichtlich angegeben.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen  
(Grundsteuer A)

auf 340 v.H.

b) für die Grundstücke

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Grundsteuer B)

auf 415 v.H.

2.Gewerbsteuer

auf 330 v.H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -433.444 EUR   |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -119.858 EUR   |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 842.859,76 EUR |

Neverin, den 17.06.2025  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.06.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

**I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Woggersin im Haushaltsjahr 2025 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt. Die Gemeinde darf mithin:

a) laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und

b) laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

Die rechtsaufsichtliche Anordnung ergeht mit der auflösenden Bedingung, dass die o. g. Anordnung ihre Gültigkeit verliert, sofern der Haushaltsausgleich nach § 43 Absatz 6 KV M-V und § 16 GemHVO-Doppik M-V nachweislich dargestellt werden kann.

Das hierfür angezeigte bestgeeignete Mittel zur Umsetzung ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die Entscheidung zu I. 1. die sofortige Vollziehung angeordnet.

**II. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025****1. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird von dem in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 488.000 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 381.300 EUR genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde ist diesem Schreiben beigelegt.

**2. Kassenkredit**

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 293.400 EUR vollständig genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde ist diesem Schreiben beigelegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme 2 Wochen nach Bekanntgabe öffentlich aus.



Bürgermeister